



Fördergelder

Steuerlicher Abzug

Privatvermögen

Geschäftsvermögen

	<p>Fördergelder erschöpft</p>	<p>Bei Liegenschaften im Privatvermögen sind abziehbar:</p> <p>a) die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (§ 32 Abs. 2 StG).</p> <p>Investitionen an bestehenden Gebäuden, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz (Emissionsschutz) dienen, sind dem Liegenschaftsunterhalt gleichgestellt und somit abziehbar. (Innert der ersten 5 Jahre nach Erwerb eines Grundstückes sind derartige Kosten generell nur zur Hälfte abziehbar [nicht länger gültig durch Aufhebung von Dumont Praxis]).</p> <p>Energiesparmassnahmen in Neubauten, einschliesslich Entkernungen von Altbauten, gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten.</p>	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (§ 64 Abs. 1 lit. b StG).</p>
<p>Kanton Schwyz</p>			